



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. April 2012 (07.05)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0380 (COD)**

**9276/12
ADD 1**

**CODEC 1112
SOC 315
OC 209**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den ASTV/RAT

Nr. Komm.dok.: 5063/11 SOC 7 CODEC 8

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

= Erklärungen

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 8.5.2012

Erklärung Irlands

Irland möchte sein Engagement für die Koordinierung im Bereich der sozialen Sicherheit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und in der Durchführungsverordnung vorgesehen ist, unterstreichen und hervorheben, wie wichtig diese Koordinierung ist, damit Personen ihr Recht auf Freizügigkeit im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union effektiv ausüben können.

Irland hat nach wie vor Bedenken in Bezug auf Artikel 14 Absatz 5 a des Vorschlags, der Auswirkungen sowohl auf die Position der Bürger im Sozialversicherungsbereich als auch auf Einrichtungen und Arbeitgeber haben wird.

Irland wird dennoch seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung nachkommen, obwohl ihm die obengenannte Bestimmung nach wie vor grundlegende prinzipielle Schwierigkeiten bereitet.

Gemeinsame Erklärung der irischen, der französischen, der italienischen, der maltesischen, der niederländischen und der portugiesischen Delegation

Wir bedauern den Wortlaut des Artikels 65a, der einen weiteren Verstoß gegen den "Lex loci laboris"-Grundsatz darstellt und mit dem von der Rahmenvorgabe der Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit abgewichen wird. Das komplexe Gleichgewicht der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit könnte – nicht nur in finanzieller Hinsicht – dadurch beeinträchtigt werden, dass es zwischen Beiträgen und/oder Steuern und Leistungen bei Arbeitslosigkeit keine Beziehung gibt.

Wir werden bei der Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Artikels 65a und der gegenwärtigen Bestimmungen zur Arbeitslosigkeit sowie bei der Prüfung eines etwaigen Kommissionsvorschlags in diesem Bereich besonders aufmerksam darauf achten, dass der "Lex loci laboris"-Grundsatz und die Rahmenvorgabe der Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eingehalten werden.

Erklärung des Vereinigten Königreichs, der Niederlande und Maltas

Nach eingehender Prüfung dieses speziellen Vorschlags können das Vereinigte Königreich, die Niederlande und Malta nunmehr den Artikel 48 als geeignete Rechtsgrundlage akzeptieren. Wir sind jedoch nicht davon überzeugt, dass Artikel 48 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union stets automatisch die korrekte Rechtsgrundlage für Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sein wird. Wir werden daher alle zukünftigen Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf Einzelfallbasis prüfen, um sicherzustellen, dass die am besten geeignete Rechtsgrundlage verwendet wird.

Erklärung Malta

Malta begrüßt die über diesen Text erzielte Einigung und insbesondere die Einführung des Grundsatzes der Heimatbasis im Hinblick auf die Bestimmung der für die Mitglieder von Flug- und Kabinenbesatzungen geltenden Rechtsvorschriften.

Malta möchte jedoch unterstreichen, dass ihre Zustimmung zu diesem Text weder als Zustimmung zum "Lex loci laboris"-Grundsatz" noch zu einer weiter gefassten Auslegung des möglichen Geltungsbereichs der Koordinierungsvorschriften zu verstehen ist. Malta betont erneut, dass die künftige Arbeit im Zusammenhang mit dieser Verordnung von dem in Erwägungsgrund 4 der Verordnung 883/2204 niedergelegten Grundsatz geleitet werden sollte, wonach "es notwendig ist, die Eigenheiten der nationalen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit zu berücksichtigen und nur eine Koordinierungsregelung vorzusehen".
